

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1181

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

20. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information möchte ich Ihnen mitteilen, dass am 13. und 14. Juni 2018 die Rundfunkkommission sowie die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder zu verschiedenen aktuellen Themen der Medienpolitik getagt haben.

Auf der Ministerpräsidentenkonferenz haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den **22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag** paraphiert. Hierbei handelt es sich um die **zeitgemäße Fortentwicklung des Telemedienauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**, worüber ich bereits in der Vergangenheit in verschiedenen Schreiben informiert habe. Sobald die finalen Dokumente dazu aus dem Vorsitzland der Rundfunkkommission Rheinland-Pfalz vorliegen, wird die Vorunterrichtung des Landtages nach dem Parlamentsinformationsgesetz stattfinden.

Darüber hinaus hat die Rundfunkkommission die Vorlage eines **Medienstaatsvertrages aller Länder** zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass im Laufe des Sommers eine Online-Konsultation sowie verschiedene Fachgespräche auf der Arbeitsebene mit den Beteiligten zu der Vorlage stattfinden sollen.

Der Medienstaatsvertrag aller Länder setzt sich aus **drei Bereichen** zusammen:

1. Rundfunkbegriff
2. Plattformregulierung
3. Intermediäre

Zu 1. Rundfunkbegriff:

Nachdem die Landesmedienanstalten vermehrt den Wunsch geäußert hatten, dass der Rundfunkbegriff an die heutige Zeit und damit auftretende neue Arten von Angeboten (insbesondere im Internet) angepasst werden sollte, haben sich die Länder darauf geeinigt, den Rundfunkbegriff nach § 2 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages durch die Begriffe „journalistisch-redaktionell“ und „mittels Telekommunikation“ zu ergänzen.

Insbesondere soll es aber eine Neuerung im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Rundfunkangeboten geben. Im Ergebnis wurde sich dafür entschieden, dass sich die Zulassung bundesweiter Angebote ausschließlich nach dem Rundfunkstaatsvertrag richten soll. Neu ist des Weiteren der Begriff „Zulassungsfiktion“, wonach eine Zulassung als erteilt gilt, sofern diese nicht innerhalb von zwei Monaten untersagt wird. Ferner sollen keiner Zulassung bedürfen: Rundfunkprogramme mit geringer journalistisch-redaktioneller Gestaltung, begrenzter Dauer und Häufigkeit der Verbreitung oder fehlender Einbindung von Sendep länen, Rundfunkprogramme mit weniger als 5000 Nutzerinnen und Nutzer zum zeitgleichen Empfang sowie Rundfunkprogramme im Internet, die im Monatsschnitt weniger als 20.000 Nutzerinnen und Nutzer erreichen. Hiermit soll erreicht werden, dass künftig schneller über Zulassungsverfahren entschieden werden kann.

Zu 2. Plattformregulierung:

Ziel der Plattformregulierung ist die Anpassung der Plattformen an die Konvergenz der Medien. Anlass ist die technische Weiterentwicklung durch neue Angebote und Dienste sowie deren Bedeutung für die Medienvielfalt. Während die bisherige Regulierung im Rundfunkstaatsvertrag auf infrastrukturegebundene Plattformen in geschlossenen Netzen ausgerichtet war (z. B. Fernseekabelnetze), müssen nun nicht-infrastrukturegebundene, internetbasierte Fernseh- und Radioplattformen wie z. B. Zattoo oder TuneIn mit berücksichtigt werden. Auch Benutzeroberflächen wie z. B. der Amazon Fire TV und die Endgeräte selbst, sogenannte Smart-TVs, dienen als „Gatekeeper“ für die Medienvielfalt.

Kernaspekte des Novellierungsvorschlags sind daher die Entwicklung hin zu einer zeitgemäßen und technologieneutralen Plattformdefinition („Medienplattformen“), die Einbeziehung aller Angebote, die für den deutschen Medienmarkt bestimmt sind (Marktortprinzip statt Herkunftslandprinzip), die Festlegung eines allgemeinen Diskriminierungsverbots für Medienplattformen, eine Zugangsregelung (Must-Carry) für bestimmte Inhalte auf Medienplattformen, die Fortentwicklung der Veränderungsverbote (Verbot von Überblendungen und Skalierungen; Ausnahme: Opt-In-Einwilligung im Einzelfall), die privilegierte Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen, eine besondere Auffindbarkeit für Rund-

funkangebote, denen ein Must-Carry-Status zukommt, die Stärkung der Nutzerautonomie sowie die Herstellung von Transparenz bei der Funktionsweise und Gestaltung von Medienplattformen.

Zu 3. Intermediäre:

Erstmalig wird ein Regulierungsvorschlag für (Medien-) Intermediäre vorgelegt. Neben Ergänzungen in bestehenden Regelungen soll ein neuer Abschnitt „Medienintermediäre“ im Rundfunkstaatsvertrag eingeführt werden.

Kernaspekte des Novellierungsvorschlags sind die Definition des Medienintermediärs als Telemedium, welches auch Inhalte Dritter aggregiert, selektiert und präsentiert (z. B. Google und Facebook), weiter die Einbeziehung aller Angebote, die für den deutschen Markt bestimmt sind (Marktortprinzip), die Festlegung eines Schwellenwertes, um der Regulierung zu unterfallen (Anzahl der Nutzer / Monat), die Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten, eine Transparenzvorschrift sowie eine Diskriminierungsvorschrift für besonders marktmächtige Medienintermediäre.

Sofern die offiziellen Texte aus dem Vorsitzland der Rundfunkkommission Rheinland-Pfalz vorliegen, werde ich Sie auch hierüber im Rahmen des PIG-Verfahrens unterrichten.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter